Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
in Alt-Leipzig, incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Einzelne Nrn. 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.,
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6 gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 127. **Donnerstag** den 7. Mai 1891. **85. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die **Vorschriften** für die **Ausführung von Anlagen zur Benutzung des Wasserwerks** sind unter redactioneller Anpassung an die Wasserwerksordnung vom 16. April 1890, im Uebrigen unverändert von uns **neu zum Abdruck** gebracht worden.

Indem wir nachstehend die erlassenen Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Druckexemplare bei der Verwaltung unseres Wasserwerks, Thomaskirchhof Nr. 18, 1. Etage, sowie bei der Geschäftsstelle des Wasserwerks in Leipzig-Plagwitz für den Preis von 15 ₰ pro Stück entnommen werden können.

Leipzig, den 2. Mai 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Lc. 2184. Dr. Georgi Eichorius.

Vorschriften
für die Ausführung von Anlagen zur Benutzung des Wasserwerks.

1.
Anmeldung der Gewerbetreibenden.

Die Gewerbetreibenden, welche die Ausführung von Anlagen zur Benutzung des Wasserwerks übernehmen wollen, haben beim Rath sich anzumelden und den Besitz oder die Verfügung über die zu solchen Arbeiten erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere eine Pumpe mit Manometer zum Probiren der fertiggestellten Anlagen auf Festigkeit und Dichtigkeit nachzuweisen, worüber Bekanntmachung im Amtsblatte des Rathes erlassen wird.

Erst nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung steht es dem Gewerbetreibenden zu, Aufträge für Ausführung vorbezeichneter Anlagen zu übernehmen.

Es wird vorausgesetzt, daß der Gewerbetreibende selbst fachmännische Sachkenntniß besitzt oder mangels solcher für geeignete Vertretung besorgt bleibt.

Die Vorrichtungen zur Herstellung und Prüfung der Anlagen sind jederzeit in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten und auf Erfordern der Werksverwaltung zur Revision vorzulegen.

Im Weigerungsfalle, oder falls brauchbare Mängel nicht sofort beseitigt werden sollten, hat der Gewerbetreibende die Zurücknahme der ihm ertheilten Genehmigung zu gewärtigen.

2.
Anmeldung der Anlagen.

Der mit einer Ausführung beauftragte Gewerbetreibende ist gehalten, vor Inangriffnahme der Arbeit nicht nur Anzeige über die beabsichtigten Anlagen und Vornahmen an die Werksverwaltung zu erstatten, sondern auch die Aushändigung der Genehmigung dazu abzuwarten.

Anzeige und Genehmigung erfolgen schriftlich; für erstere sind Anmeldebogen unentgeltlich von den Geschäftsstellen des Wasserwerks zu beziehen.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf jede Vornahme an Einrichtungen zur Benutzung des Wasserwerks, gleichviel ob es sich um gänzlich neue Anlagen oder um Vervollständigung, Umänderung, oder endlich Verminderung bereits vorhandener Anlagen handelt.

Im Besonderen gehört bei Neubauten für Anbringung der Vorrichtungen zur Abgabe von Bauwasser und für die nachherige innere Einrichtung des Grundstücks getrennte Genehmigung; andererseits sind bloße Reparaturen an Leitungen und Ausflußstellen von der Anzeigepflicht ausgeschlossen.

Als Regel ist hiernach festzuhalten, daß alle Arbeiten angemeldet werden müssen, durch welche eine Aenderung in der Anzahl, Lage und Bestimmung von Leitungen und Wasserentnahmestellen verursacht wird und damit die Lieferungs- und Druckverhältnisse der Anlage oder der Wasserzins für das Grundstück beeinflußt werden könnten.

3.
Einrichtung und Herstellung der Anlagen.

a) Anlagen für häuslichen Bedarf.

Die Zuleitung vom Straßenrohre bis 2,25 m innerhalb der Grundstücksgrenze wird durch die Werksverwaltung ausgeführt in Bleirohr von 24 mm und in solchem von 35 mm Lichtweite.

Die Vertheilung des Wassers in den verschiedenen Stockwerken geschieht im Anschlusse an eine 24 mm-Zuleitung von einem Hauptsteigerohre aus, welches mit derselben Lichtweite von 24 mm so lange zu führen ist, bis keine Abzweigung mehr stattfindet; nach Bedarf können auch mehrere derartige Steigerohre angelegt werden.

Ebenso kann eine 35 mm-Zuleitung in zwei oder mehrere Hauptsteigerohre getheilt werden, deren jedes wie vorstehend zu behandeln ist, als ob es zu einer 24 mm-Zuleitung gehörte; bis hinter die letzte Trennungsstelle ist jedoch für das eine der Steigerohre die Lichtweite von 35 mm beizubehalten.

Schließt sich dagegen an eine 35 mm-Zuleitung nur ein Steigerohr an, so ist dasselbe mindestens bis hinter die Abzweigungen des zweiten Obergeschosses mit 35 mm, von da, bis die letzte Abzweigung erfolgt ist, mit mindestens 24 mm Lichtweite durchzuführen.

Möglichst dicht hinter der Anschlußstelle an die Einführung, jedenfalls vor der ersten Abzweigung und vor dem von der Werksverwaltung für Einstellung des Wassermessers bestimmten Platze ist ein Absperrhahn für die gesammte Leitung einzuschalten.

Dieser PrivathauptHahn muß ein Schieberhahn von bestem Rothguß sein und im geöffneten Zustande einen Durchgang nach Form und Größe gleich dem vollen Querschnitte der Leitung gewähren.

Thunlichst unmittelbar hinter dem Hauptabsperrhahne erfolgt nachträglich die Einbauung des für die gesammte Leitung oder unter Umständen für jede einzelne Steigeleitung bestimmten Wassermessers.

Das Leitungsrohr vom Hauptrohre ab ist hiernach so zu führen, daß vorerst ein zur Aufstellung des Wassermessers geeigneter Platz erreicht wird, welcher die Bedingungen zu erfüllen hat, daß der Messer ohne Hinderniß eingebaut oder wieder ausgebaut, sowie ohne Schwierigkeit besichtigt und abgelesen werden kann und zugleich gegen Beschädigung durch Frost oder Stöße geschützt sich befindet.

Im Besonderen ist die Verwendung der Messer in unter Kellersohle gelegene Gruben unzulässig; ist die Anlage besonderer Schächte für die Messer unvermeidlich, so müssen dieselben befahrbar, also mindestens 80 cm im Lichten breit und mit einer, einen Kreis von 60 cm Durchmesser im Lichten nirgends unterschreitenden Einsteigöffnung versehen und außerdem entwässert sein.

Auf eine Strecke von mindestens 1 m Länge hinter der für den Einbau des Messers bestimmten Stelle im Leitungsrohre darf keine Abzweigung von demselben vorgenommen werden.

In der Nähe der Meßstelle, und zwar hinter derselben, ist eine wirksame Entleerungsvorrichtung anzubringen.

Die vom Hausrohre abzweigenden Nebenleitungen, welche das Wasser den zur Entnahme dienenden Ausflüssen zuführen, müssen mindestens eine Lichtweite haben von

12 mm im Erd- und Zwischengeschoß,
18 mm im 1. und 2. Stockwerke,
24 mm im 3. und in jedem höheren Stockwerke,

wobei vorausgesetzt ist, daß der Regel nach höchstens vier Ausflüsse eines und desselben Geschosses an eine solche Nebenleitung angeschlossen werden.

Für mehr als vier Ausflüsse eines und desselben Geschosses ist für eine gemeinschaftliche Nebenleitung mindestens die für das zweithöhere Stockwerk vorgeschriebene Lichtweite zu wählen; für höchstens zwei Ausflüsse eines und desselben Geschosses darf eine Nebenleitung die für das darunter liegende Stockwerk erlaubte Lichtweite erhalten.

Speist eine Nebenleitung ausnahmsweise Ausflüsse in verschiedenen Stockwerken, so ist die Lichtweite derselben nach vorstehenden Angaben so zu bestimmen, als ob sämmtliche Ausflüsse in dem höchsten der betroffenen Stockwerke lägen.

Unberücksichtigt für die Anwendung dieser Bestimmungen können Ausflüsse für Waschtische und ähnliche Verbrauchszwecke bleiben, welche höchstens 20 Liter täglich beanspruchen. Für solche ist zugleich gestattet, den sie speisenden Nebenleitungen oder Abzweigungen engere als die vorgeschriebenen Lichtweiten zu geben.

Es steht frei, nach Erforderniß Nebenleitungen dicht hinter den Abzweigstellen vom Hauptrohre mit Absperrhähnen zu versehen; dieselben müssen der Lichtweite der Nebenleitung entsprechen, dürfen für kleinere Lichtweiten als 24 mm Niederschraubhähne, müssen aber für 24 mm und größere Lichtweiten Scheiberhähne derselben Art sein, wie für die PrivathauptHähne vorgeschrieben.

Zur Verwendung kommen dürfen nur Bleiröhren, welche innen mit Schwefelblei überzogen sind. Die für die nothwendige Festigkeit erforderliche Wandstärke bestimmt sich durch das Mindestgewicht, welches auf den laufenden Meter bei

35 mm Lichtweite 8,00 kg
30 mm Lichtweite 6,00 kg
24 mm Lichtweite 4,00 kg
18 mm Lichtweite 3,00 kg
12 mm Lichtweite 2,00 kg

nicht unterschritten soll.

Behufs Entnahme und Verwendung des Wassers ist gestattet, an den Ausflüssen anzubringen:

Zapfhähne, welche den Austritt des Wassers in die freie Luft und in untergestellte Gefäße vermitteln, ohne Weiteres;

Hähne dagegen, welche an der Austrittsstelle die Ansetzung von Rohren oder Schläuchen mit Bajonett oder Verschraubung ermöglichen, nur zu Zwecken der Straßen- und Gartensprengung;

Closet- und Pissoirspülvorrichtungen, Mundstücke für Springbrunnen und Aquarienspeisung, sowie Badeeinrichtungen endlich mit der Bedingung, daß vor jede derartige Ausflußvorrichtung ein Durchgangshahn behufs Regulirung und Absperrung in die speisende Nebenleitung eingeschaltet werde.

Sämmtliche Zapf- und Durchgangsregulirungshähne sollen Niederschraubhähne sein.

Als Ausnahmen hiervon sind ferner erlaubt:

Schwimmkugelhähne zur selbsthätigen Füllung von mit der Sohle nicht unter 18 m über Pflaster stehenden Behältern,

Drehhähne kleinsten Kalibers für Waschtische.

Für Closets insbesondere ist die Anwendung von Vorrichtungen vorausgesetzt, welche eine gute und sichere Spülung beim jedesmaligen Gebrauche erreichen lassen, ohne daß mechanische Kniffe zur Verschiebung oder Verlängerung der Spülung zur Anwendung kommen.

Ebenso ist es unzulässig, behufs Spülung von Aborten gewöhnliche Zapfhähne oder ähnliche Umgehungen der erlaubten Vorrichtungen anzubringen.

Für Zapfhähne darf die Ausflußweite betragen:

im Erdgeschosse bis 2. Stockwerk nicht über 6 mm,
im 3. und in jedem höheren Stockwerke nicht über 8 mm.

Spenglähne dürfen bei 18 mm Lichtweite erhalten, das angeschlossene Strahlrohr jedoch nicht über 8 mm Austrittsöffnung, vor welcher eine Zerstäubungsvorrichtung angebracht sein muß.

Durchgangsregulirungshähne erhalten mindestens die Lichtweite der anschließenden, nach der Verwendungsstelle führenden Leitung.

Schwimmkugelhähne können bis zu einer Oeffnungsweite angewendet werden, welche einer Leitung von 24 mm Lichtweite entspricht.

Die Anzahl der Ausflußstellen, gleichviel welcher Lichtweite innerhalb der vorstehend vorgeschriebenen Grenzen, welche von einem Hauptsteigerohre von 24 mm Lichtweite versorgt werden, darf 16 nicht übersteigen.

Es dürfen demnach an eine 24 mm-Zuleitung nicht mehr als 16 Hähne, an eine 35 mm-Zuleitung nicht mehr als 32 Hähne angeschlossen werden.

Ungefähr ist für eine Zahl von Hähnen bis zu 16 eine 24 mm-Zuleitung, über 16 bis zu 32 zwei 24 mm- oder eine 35 mm-Zuleitung zu beantragen und so fort.

Durchaus verboten ist es dabei, benachbarte oder sonst verschiedene Grundstücke von einer und derselben Anbohrung speisen zu lassen und zu diesem Zweck in solchen hergestellte Anlagen mit einander verbinden zu wollen.

Alle etwa erwünschten und erforderlichen Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Werksverwaltung.

Wassermesser werden ausschließlich nach Bestimmung der Werksverwaltung und durch dieselbe beschafft, eingebaut und in Stand gehalten.

Die Leitungen sind unter Vermeidung überflüssiger Knicke und Windungen in vor Beschädigung durch Stoß oder Frost geschützten Lagen zu führen und thunlichst mit ununterbrochener Steigung vom tiefsten Puncte des Hauptsteigerohres bis zu den Ausflußstellen anzulegen.

An tiefsten Puncte der Hauptleitung, sowie an Stellen, wo Wasserstöcke unvermeidlich sein sollten, sind Niederschraubhähne so anzubringen, daß die Entleerung ermöglicht wird, ohne eine unerlaubte Entnahmestelle einzurichten.

Alle Materialien und Vorrichtungen sollen von bester Sorte sein und soll der Arbeit die größte Sorgfalt gewidmet werden.

Es steht den Beauftragten des Wasserwerks jederzeit frei, über den vorschriftsmäßigen Vollzug der Arbeit und die Brauchbarkeit der verwendeten Materialien am Arbeitsplatze sich zu überzeugen; auch ist der Gewerbetreibende verpflichtet, auf Verlangen der Werksverwaltung behufs Untersuchung des Gewichtes von jedem Kaliber der zur Verwendung stehenden Bleirohre ein Stück von bis zu 1 m Länge ohne besondere Entschädigung abzuschneiden und auszuhändigen. Materialien und Arbeiten, welche den dafür getroffenen Bestimmungen nicht entsprechen, sind sofort zu entfernen, abzubrechen und durch tadellose und vorschriftsmäßige zu ersetzen.

Nach vorschriftsgemäßer Fertigstellung der Arbeit erfolgt durch die Werksverwaltung die Füllung der Anlage, worauf dieselbe jedoch durch den Gewerbetreibenden, auf Verlangen der Werksverwaltung unter Beisein eines Beauftragten derselben, nach auf ihre Festigkeit und Dichtigkeit unter einem Drucke von 10 Atmosphären zu prüfen ist.

Erst nachdem sämmtliche etwa aufgedeckte Mängel unter erneutem Drucke als beseitigt sich erwiesen haben, darf die Ingebrauchnahme der Anlage erfolgen.

b) Anlagen für Gewerbebetrieb.

Anlagen für kleinere gewerbliche Betriebe jeder Art, als Theile von Anlagen, welche hauptsächlich dem Haushedarfe dienen sollen, unterliegen in jeder Beziehung den unter a) für letztere getroffenen Bestimmungen.

Die hierfür bestimmten Ausflußstellen werden behufs Feststellung über die erforderliche Anzahl von Anbohrungen als solche für häuslichen Bedarf mitgezählt.

Ausflüsse, welche größere als unter a) gestattete Lichtweiten erfordern, um zeitweilige Entnahme von mehr als 15 Liter pro Minute zu ermöglichen, bedürfen der besonderen Genehmigung der Werksverwaltung und werden nach Befinden mehrfach angerechnet.

Bei Anlagen, deren hervorragender Zweck die Versorgung größerer gewerblicher Betriebe ist, soll dagegen die Bestimmung über die innere Einrichtung dem Ermessen des Gewerbetreibenden überlassen bleiben, welchem die Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit derselben zufällt.

Nur ist über Lichtweite und Anzahl der erforderlichen Einführungsleitungen rechtzeitig Einigung mit der Werksverwaltung herbeizuführen und in jede der an solche anschließenden Hauptleitungen möglichst dicht hinter der Anschlußstelle und jedenfalls vor der ersten Abzweigung und einem etwa einzusetzenden Wassermesser ein Niederschraubschieberhahn (Privathauptschieber) von der Lichtweite der Zuleitung einzuschalten; auch unterstehen Beschaffung, Einbau und Unterhaltung der Wassermesser ausschließlich der Bestimmung und Fürsorge des Wasserwerks.

Zugleich bleiben diejenigen unter a) gegebenen Vorschriften aufrecht erhalten, welche auf die Verhütung von Wasserverlusten, durch Undichtigkeiten, oder Brüche verursacht, abzielen; hierher gehört auch die Bestimmung, nach welcher alle zur Absperrung von Nebenleitungen etwa eingelegten Vorrichtungen für Leitungen von 24 mm Lichtweite und darüber Niederschraubschieberhähne sein müssen.

Endlich ist für jegliche Art gewerblichen Betriebes hervorzuheben, daß auch hier ohne Weiteres als gestattet anzusehen sind nur die unter a) genannten Arten der Ausflüsse, und daher jede Abweichung der besonderen Genehmigung bedarf.

In jedem Falle müssen die zu Regulirung oder Verschluß der Ausflüsse dienenden Hähne Niederschraubhähne sein.

Verboten ist die Anbringung von Vorrichtungen, welche das Gewicht des Leitungswassers oder im unvermittelten Anschlusse an die Leitungsröhre den Leitungsdruck zur Verrichtung von Arbeit nutzbar machen sollen; hierzu gehört auch die unmittelbare Verbindung von Dampfkesseln mit den Leitungsröhren.

Wasser zur Kesselspeisung darf vielmehr nur durch Zapfhähne in darunter aufgestellte Behälter entnommen werden; für andere Zwecke bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Rathes, welche von Fall zu Fall nachzusuchen ist.

c) Anlagen mit Rücksicht auf Feuerschutz.

Feuerhähne, welche unter Benutzung von vorstehend unter a. oder b. besprochenen Anlagen im Innern der Gebäude angebracht werden, müssen Niederschraubhähne sein und können bis zur Lichtweite des sie speisenden Hauptsteigerohrs gewählt werden, wogegen das zugehörige Strahlrohr den vierten Theil dieser Lichtweite nicht überschreiten darf.

Für reine Wasserversorgung großer gewerblicher Anlagen oder von Wohnhausgruppen deren Schutz gegen Feuersgefahr durch Anbringung von Posten innerhalb des zugehörigen Grundstücks beabsichtigt, so empfiehlt es sich, im Anschluß an die 100 mm im Lichten weiten Abzweigungen, welche die Werksverwaltung zu diesem Zwecke in der Regel herstellt, mit Gußrohren gleicher oder bis 80 mm abnehmender Lichtweite so lange weiter zu gehen, als noch Posten angebracht werden sollen.

Möglichst dicht hinter der Anschlußstelle an die Einführungsleitung und jedenfalls vor der ersten Abzweigung ist auch hier in jede Hauptleitung ein Privathauptschieber von 100 mm Durchgang und bewährter Construction einzuschalten; desgleichen müssen alle sonst für nothwendig befundenen Absperrvorrichtungen innerhalb der Gußrohrleitungen Schieber bewährter Construction und der Leitung entsprechenden Kalibers sein.

Die sorgfältigste Ausführung der Gußrohrleitungen, die Anwendung zweckmäßiger Pfostenconstructionen und die Verpflichtung, die sämmtlichen Anlagen auf Dichtheit und Festigkeit unter einem Drucke von 10 Atmosphären, auf Verlangen der Werksverwaltung im Beisein eines Vertreters derselben, zu prüfen, sind Bedingungen für die Genehmigung solcher Anlagen. Auch ist nach vollendeter Ausführung der Werksverwaltung ein Plan einzuliefern, in welchem die Lichtweite und Lage der Leitungen, Schieber und Posten thunlichst genau ersichtlich ist.

Abzweigungen größeren Kalibers können nur unter besonderen Umständen genehmigt werden.

Die Versorgung der gewerblichen oder häuslichen Verbrauchsstellen geschieht durch Abzweigungen von der Feuerleitung, welche im Besonderen wieder den vorstehend unter a. und b. getroffenen Bestimmungen unterliegen.

Wassermesser werden auch hier ausschließlich durch die Werksverwaltung beschafft, eingebaut und in Stand gehalten; als Meßstellen dienen die obengenannten Abzweigungen.

4.
Strafen und Haftpflicht.

Die zur Ausführung von Anlagen zur Benutzung des Wasserwerks angemeldeten und durch öffentliche Bekanntmachung des Rathes zugelassenen Gewerbetreibenden sind hinsichtlich aller dabei vorkommenden Arbeiten den vorstehend unter 2) und 3) getroffenen Bestimmungen und den Anweisungen, welche die Werksverwaltung dazu für erforderlich erachtet, auf das Sorgfältigste nachzukommen verbunden.

Zuwiderhandlungen gegen gegenwärtige Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft, außerdem sind die Gewerbetreibenden für alle Schäden dem Rathe verantwortlich, welche durch ihr Verschulden an öffentlichen Anlagen oder in Form von Wasserverlusten entstehen.

Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann der Rath den Gewerbetreibenden die nach 1) ertheilte Erlaubniß wieder entziehen.

Leipzig, am 6. Februar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(L. S.) Dr. Georgi. Lehfe.

Bekanntmachung.

Die **Herstellung von Asphaltarbeiten in der Magazingasse und dem Gewandgäßchen** soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren im Betrage von 1 ℳ, welche eventuell in Briefmarken einzusenden sind, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Asphaltirung der Magazingasse und des Gewandgäßchens"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 15. dss. Mts., Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 2. Mai 1891.

Des Raths der Stadt Leipzig
Lc. 2195. **Straßenbaudeputation.**

Bekanntmachung.

Beim Abbruch der alten ersten Gasanstalt sind folgende Gegenstände verkäuflich:

aufgeeiserne Fußbodenplatten,
aufgeeiserne Kästen von 13 bis 25 cbm Inhalt,
guß- und schmiedeeiserne Röhren,
eine Laufwinde und eine Backwinde.

Diese Gegenstände können jeder Zeit an Ort und Stelle besichtigt werden und wolle man sich deshalb an Herrn Betriebs-Inspector **Martin**, Gasanstalt I, wenden.

Gebote auf diese Gegenstände im Einzelnen oder in größeren Partien sind an den Director der städtischen Gasanstalten, Herrn **Wunder**, Leipzig-Connewitz, **spätestens bis zum 23. d. M.** abzugeben.

Leipzig, am 5. Mai 1891.

Die Deputation des Rathes zu den Gasanstalten.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen
Freitag, den 8. Mai ds. Js.,
Vormittags von 9 Uhr an
im hiesigen Stadthause
verschiedene **Mobilien: Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Haus- und Küchengeräthschaften** ꝛc., öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 6. Mai 1891.

Das Armenamt.
Heutschel. Arnst.

Der Kaiser in Düsseldorf.

Die Antwort des Kaisers auf die Ansprache des Fürsten von Wied bei dem Festmahl der Provinzialstände in Düsseldorf zeichnet sich durch tiefen Ernst aus und entbehrt nicht eines versöhnlichen Zuges. Der Grundgedanke der Rede ist, daß der Erfolg der Bemühungen des Kaisers, die allgemeine Wohlfahrt zu sichern, nicht überall seinen Wünschen entspricht, daß Zweifel bestehen, welche er zu beseitigen hofft, daß dazu aber auch vertrauensvolles Entgegenkommen auf Seiten der Bevölkerung nöthig sei. Die Rheinlande sind der Hauptsitz der Grobindustrie des Königreichs Preußen und des ganzen Deutschen Reiches. Dort ist der Gegensatz der Interessen des Theiles zum Ganzen schärfer, als in anderen Provinzen und Gebieten des Reiches, das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, zwischen Producent oder Fabrikant und den nicht industriellen Kreisen tritt lebendiger zur Erscheinung. Es läßt sich nicht leugnen, daß in der Rheinprovinz in sozialer und in handelspolitischer Beziehung große Interessen in Betracht kommen, die nicht aufs Spiel gesetzt werden dürfen, sondern welchen zur Förderung der Gesammtwohlfahrt die höchste Aufmerksamkeit zugewandt werden muß. Der Kaiser ist sich dieser Pflicht wohl bewußt, und er nennt in seiner Rede die Rheinprovinz sinnbildlich das Herz des Staates, dessen frisches Pulsiren für den ganzen Staatskörper unentbehrlich ist. Seine Fürsorge ist deshalb darauf gerichtet, das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auf die Grundlage der Gerechtigkeit zu stellen und der Industrie den Absatz zu gewähren, auf welchen sie angewiesen ist. Das Arbeiterschutzgesetz, welches dem einen Zwecke dienen soll, ist dem Abschluß nahe, und der Handelsvertrag mit Oesterreich hat die Bestimmung, der Industrie Ersatz zu gewähren für die Absatzgebiete, welche man ihr zu verschließen droht. Der Kaiser hat die Hoffnung ausgedrückt, daß der Handelsvertrag mit Oesterreich der rheinischen Industrie zu dauerndem Nutzen gereichen wird. Es bestanden bekanntlich in dieser Beziehung Zweifel, welche durch falsche und erdichtet böswillig erfundene Nachrichten genährt wurden. Die rheinische Industrie war theilweise durch die Besorgniß in Unruhe versetzt, daß durch den Handelsvertrag mit Oesterreich die Vortheile preisgegeben werden sollten, welche der deutsche Zolltarif den Rheinlanden gewährt. Die Mittheilungen aus Wien ließen darüber keinen Zweifel, daß diese Befürchtungen unbegründet sind, und die Worte des Kaisers bestätigen die Richtigkeit der Annahme, daß der Handelsvertrag der deutschen Industrie keinen Nachtheil, sondern nur Vortheil bringen wird.

Ueber die friedliche Gesinnung des Kaisers konnte nach allen seinen Worten und Thaten, welche während seiner nun bald dreijährigen Regierung vorliegen, keine Meinungsverschiedenheit obwalten, alle vorangehenden Kundgebungen des Kaisers für die Erhaltung des Friedens werden aber durch die neueste, in Düsseldorf geschehene, überboten. Der Kaiser sagte, daß, wenn es auf ihn allein ankäme, der Friede überhaupt niemals eine Störung erleiden würde, daß er aber auch ohne diese Machtvollkommenheit Alles aufbieten werde, um jede Friedensstörung zu vermeiden. Der Beifall, welchen die Hörer den kaiserlichen Worten zollten, wird unsere westlichen Nachbarn darüber belehrt haben, daß die Friedensbestrebungen des Kaisers in der Rheinprovinz voller Zustimmung begegnen, und es geht aus der ganzen Sachlage hervor, daß diese Meinung im Deutschen Reiche überall getheilt wird. Leider aber ist aus den Worten des Kaisers zu entnehmen, daß er selbst nicht allzu fest auf die Möglichkeit, den Frieden in Zukunft zu erhalten, baut, und es liegen ja hinreichende Anzeichen vor, daß die Friedensliebe Frankreichs nur so weit reicht, als keine Wahrscheinlichkeit besteht, daß ein Krieg gegen Deutschland einen günstigen Ausgang für Frankreich nehmen werde.

Wer wollte verkennen, daß die dem Kaiser gestellte Aufgabe schwierig ist, und deshalb muß ihm um so mehr daran liegen, daß der Weg, welchen er einschlagen hat, auch von der öffentlichen Meinung als der richtige anerkannt wird. Deshalb erscheint auch die Stelle seiner Rede, in welcher er die Zuversicht ausspricht, daß er sich auf dem rechten

Bekanntmachung.

Die **Pflasterung des Kupfergäßchens** mit Schlackenquadersteinen soll an einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren im Betrage von 50 ₰, welche event. in Briefmarken einzusenden sind, entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift
„Pflasterung des Kupfergäßchens"
versehen ebendaselbst und zwar bis zum 15. lauf. Mon. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 2. Mai 1891.

Des Raths der Stadt Leipzig
Lc. 2195. **Straßenbau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Den Interessenten zur gefälligen Kenntnißnahme, **daß der Waldpflanzenverkauf** am 9. dieses Monats bei unserem Forstrevier Connewitz geschlossen wird.

Leipzig, am 6. Mai 1891.

Des Raths Forstdeputation.

Das der **Clara Gerlach** am 15. September 1888 durch den Ortsvorstand in Wiesenburg ausgefertigte Dienstbuch ist erhaltener Anzeige zufolge in hiesiger Stadt verloren gegangen und im Auffindungsfalle an uns abzuliefern.

Leipzig, am 1. Mai 1891.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
In Stellvertretung:
II. 2121. Dr. Schmid. Dr.

Bekanntmachung.

In dem der Stadtgemeinde gehörigen Hausgrundstück **Salzgäßchen Nr. 2** ist die in der **1. Etage** gelegene **größere Wohnung**, bestehend aus 7 Stuben, 3 Kammern, Küche, Bodenkammern und Kellerabtheilungen, **vom 1. October d. J. ab gegen einhalbjährige Kündigung anderweit zu vermiethen.**

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 8, entgegengenommen.

Leipzig, den 5. Mai 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 1448. Dr. Georgi. Wagner.